

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juli 2008

zur Änderung von Anhang III der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Liste der amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannten Regionen in Polen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3284)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/576/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang D Teil I Abschnitt E,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 64/432/EWG kann ein Mitgliedstaat oder ein Teil davon amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt werden, sofern bestimmte, in der Richtlinie aufgeführte Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Liste der amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannten Regionen der Mitgliedstaaten ist in Anhang III der Entscheidung 2003/467/EG der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände ⁽²⁾ aufgeführt.
- (3) Die genannte Entscheidung, geändert durch die Entscheidung 2008/404/EG, führt derzeit 12 Verwaltungsgebiete (Powiaty) innerhalb der entsprechenden übergeordneten Verwaltungseinheit (Woiwodschaft) in Polen als amtlich von enzootischer Rinderleukose frei anerkannte Regionen auf.
- (4) Polen hat der Kommission nun Unterlagen vorgelegt, denen zufolge die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der Richtlinie 64/432/EWG in weiteren 13 Verwaltungsgebieten (Powiaty) innerhalb der genannten übergeordneten Verwaltungseinheit erfüllt sind, so dass diese Gebiete in Polen amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt werden können.

(5) Infolge der Bewertung dieser Unterlagen sollten die genannten polnischen Regionen (Powiaty) amtlich als von enzootischer Rinderleukose freie Regionen dieses Mitgliedstaats anerkannt werden.

(6) Anhang III der Entscheidung 2003/467/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang III Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG wird in den Einträgen für Polen der Eintrag bezüglich der Woiwodschaft Podkarpackie durch folgenden Eintrag ersetzt:

— „Woiwodschaft Podkarpackie

Powiaty:	bieszczadzki, brzozowski, dębicki, jarosławski, jasielski, kolbuszowski, krośnieński, Krosno, leski, leżajski, lubaczowski, łańcucki, mielecki, niżański, przemyski, Przemyśl, przeworski, ropczycko-sędziszowski, rzeszowski, Rzeszów, sanocki, stalowowski, strzyżowski, Tarnobrzeg, tarnobrzesci.“
----------	---

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juli 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/729/EG der Kommission (ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 26).

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/404/EG (ABl. L 141 vom 31.5.2008, S. 16).